



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. März 1994

Nummer 23

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	18. 3. 1994	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Errichtung der Landesanstalt für Arbeitsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LafA)	430
20310	21. 3. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	430
20510	4. 3. 1994	RdErl. d. Innenministeriums Vordrucke „Vorladung“ und „Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung“	430
20510	10. 3. 1994	RdErl. d. Innenministeriums Zusammenarbeit der Polizei mit den Medien	437
20531	4. 3. 1994	RdErl. d. Innenministeriums Vereinfachtes Verfahren zur Bearbeitung ausgewählter Delikte	442

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 5 v. 1. 3. 1994	451
	Nr. 6 v. 15. 3. 1994	452

I.

2000

Errichtung der Landesanstalt für Arbeitsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LAfA)

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 18. 3. 1994 – III A 1 – 1030/1032.7

- 1 Als Einrichtung des Landes im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NW. S. 987) – SGV. NW. 2005 – wird mit Wirkung vom 1. April 1994 im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales die

Landesanstalt für Arbeitsschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen (LAfA)

errichtet.

Als Sitz der Landesanstalt für Arbeitsschutz im Sinne der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 27. November 1982 (GV. NW. S. 781), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 1994 (GV. NW. S. 117), in der ab 1. 4. 1994 geltenden Fassung sowie im Sinne meines Runderlasses über die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 7. 12. 1970 (SMBI. NW. 20310) in der ab 1. 4. 1994 geltenden Fassung wird vorläufig – bis zu einer endgültigen Regelung – Düsseldorf bestimmt.

Die LAfA untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Die LAfA ist bis auf weiteres in folgenden Dienstgebäuden untergebracht.

1. Ulenbergstraße 127-131
40225 Düsseldorf,
2. Kölner Landstraße 30
40591 Düsseldorf,
3. Gurlittstraße 53 a
40225 Düsseldorf,
4. Gurlittstraße 55
40225 Düsseldorf,
5. Marienplatz 1-2
44787 Bochum,
6. Landessammelstelle Jülich
Stettericher Forst
52425 Jülich.

Sie hat vorläufig folgende Postanschrift:

Landesanstalt für Arbeitsschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ulenbergstraße 127-131
40225 Düsseldorf.

Der endgültige Sitz wird noch festgelegt.

- 2 Die LAfA unterstützt die Dienststellen der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung durch die Erarbeitung von Konzepten und die Beratung im Bereich Gesundheitsschutz in der Arbeitswelt. Sie nimmt darüber hinaus sicherheitstechnische Aufgaben zum Schutz Dritter wahr.
- Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:
- 2.1 Die Erfassung des Standes des Gesundheitsschutzes in der Arbeitswelt in Nordrhein-Westfalen,
 - 2.2 das Erkennen von Belastungsschwerpunkten und die konzeptionelle Entwicklung von Handlungsprogrammen,
 - 2.3 die Beratung der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen in Einzelfällen,
 - 2.4 die Wahrnehmung von Aufgaben, die der LAfA durch Zuständigkeitsverordnung zugewiesen wurden, insbesondere in den Bereichen Berufskrankheitenverfahren, Ermächtungsverfahren und Bauartzulassungen,
 - 2.5 Labor- und Untersuchungstätigkeiten für den Bereich der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie

2.6 Dienstleistungen für externe Stellen z. B. in Form von gutachterlicher Tätigkeit.

Einzelheiten über Gliederung und Aufgaben der LAfA werden in der Dienstanweisung geregelt.

Die LAfA hat bei der Durchführung ihrer Aufgaben eng mit den Staatlichen Arbeitsschutzämtern sowie den Bezirksregierungen zusammenzuarbeiten.

- 3 Mein RdErl. v. 4. 5. 1972 (SMBI. NW. 8053) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1994 S. 430.

20310

Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 21. 3. 1994 – I B 3 – 2200/2300

Mein RdErl. v. 7. 12. 1970 (SMBI. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.4 werden die Wörter „Staatlichen Gewerbeärzte und der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, Abteilungen Arbeitsschutz,“ durch die Wörter „Landesanstalt für Arbeitsschutz und der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz“ ersetzt.
2. In Nummer 2.5 werden die Wörter „und der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht“ gestrichen.
3. In Nummer 4.2 Buchstabe c werden die Wörter „oder zur Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht“ gestrichen.
4. In Nummer 6 Buchstabe e werden die Wörter „der Staatlichen Gewerbeärzte und der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, Abteilungen Arbeitsschutz“ durch die Wörter „der Landesanstalt für Arbeitsschutz und der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz“ ersetzt und die Wörter „der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht“ werden gestrichen.
5. Diese Änderungen gelten ab 1. 4. 1994.

– MBI. NW. 1994 S. 430.

20510

Vordrucke „Vorladung“ und „Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung“

RdErl. d. Innenministeriums v. 4. 3. 1994 –
IV D 1 – 5141

Für die schriftliche Vorladung von Personen durch die Polizei führe ich landeseinheitlich die folgenden Vordrucke ein:

Anlagen 1 a–c

1. Vorladung zur Vernehmung

Dieser Vordruck ist zur Vorladung von Zeugen, Betroffenen und Beschuldigten zu verwenden.

Anlagen 2 a–c

2. Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung

Dieser Vordruck ist für Vorladungen zu erkennungsdienstlichen Behandlungen nach dem Strafprozeß oder dem Polizeirecht zu verwenden.

3. Die Vordrucke werden auf der Grundlage der verbindlichen Druckvorlage von den Behörden mit den Behördenangaben versehen (in der Anlage kursiv gedruckt) und selbständig beschafft. Die Vordrucke können bei vorhandener ADV-Ausstattung durch das System erstellt werden. Bei der Beschaffung als Vordruck sind die Hinweise und Rechtsbehelfsbelehrungen auf der Rückseite der Vordrucke aufzudrucken.

4. Vorhandene Restbestände der bisher gebräuchlichen Vordrucke sind aufzubreuchen.



Polizeipräsidium

Ort

Polizeipräsidium, Postfach, Postleitzahl, Ort

Ort, Dienststelle (evtl. Stempel)

Bitte bei allen Anfragen angeben!	
Tagebuch-Nr. / Vorgangs-Nr.	Ihre Angelegenheit bearbeitet

Ermittlungsverfahren wegen

Telefon

Datum

Telefax

Vorladung zur Vernehmung

Zutreffendes ist angekreuzt bzw. ausgefüllt!

Sehr geehrte(r)

in dem genannten Ermittlungsverfahren ist erforderlich:

☐ Ihre Vernehmung als Beschuldigte(r)	☐ Ihre Vernehmung als Zeugin / Zeuge *	☐ Ihre Anhörung als Betroffene(r)
☐ die Beschuldigtenvernehmung Ihrer Tochter / Ihres Sohnes	☐ die zeugenschaftliche Vernehmung Ihrer Tochter / Ihres Sohnes *	☐ die Anhörung Ihres Kindes

* Hinweis:
Bescheinigung
Verdienstausfall
ist beigelegt.

Ich bitte Sie,

☐ mich bei der oben näher bezeichneten Dienststelle aufzusuchen.	☐ mich in Begleitung Ihrer Tochter / Ihres Sohnes aufzusuchen bzw. das Erscheinen zu veranlassen.
---	--

Die Vernehmung/Anhörung soll durchgeführt werden

am	dem	um	Raum
		Uhr	

Bitte beachten Sie die für Sie zutreffenden Hinweise auf der Rückseite oder Blatt 2 und bringen Sie folgendes mit:

☒ dieses Schreiben	☒ amtlichen Ausweis mit Lichtbild	☐
--	---	--------------------------

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Der Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde

Ort

Kreispolizeibehörde, Postfach, Postleitzahl, Ort

Ort, Dienststelle (evtl. Stempel)

Bitte bei allen Anfragen angeben!

Tagebuch-Nr. / Vorgangs-Nr.

Ihre Angelegenheit bearbeitet

Telefon

Datum

Ermittlungsverfahren wegen

Telefax

Vorladung zur Vernehmung

Zutreffendes ist angekreuzt bzw. ausgefüllt!

Sehr geehrte(r)

in dem genannten Ermittlungsverfahren ist erforderlich:

☐ Ihre Vernehmung als Beschuldigte(r)	☐ Ihre Vernehmung als Zeugin / Zeuge *	☐ Ihre Anhörung als Betroffene(r)
--	---	--

* Hinweis:
Bescheinigung
Verdienstausfall
ist beigelegt.

☐ die Beschuldigtenvernehmung Ihrer Tochter / Ihres Sohnes	☐ die zeugenschaftliche Vernehmung Ihrer Tochter / Ihres Sohnes *	☐ die Anhörung Ihres Kindes
---	--	--

Ich bitte Sie,

☐ mich bei der oben näher bezeichneten Dienststelle aufzusuchen.	☐ mich in Begleitung Ihrer Tochter / Ihres Sohnes aufzusuchen bzw. das Erscheinen zu veranlassen.
---	--

Die Vernehmung/Anhörung soll durchgeführt werden

am	dem	um	Raum
		Uhr	

Bitte beachten Sie die für Sie zutreffenden Hinweise auf der Rückseite oder Blatt 2 und bringen Sie folgendes mit:

☒ dieses Schreiben	☒ amtlichen Ausweis mit Lichtbild	☐
--	---	--------------------------

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Allgemeine Hinweise

Im Falle der Verhinderung (z. B. berufliche Gründe, Krankheit) bitte ich um rechtzeitige (telefonische) Mitteilung, damit ein neuer Termin vereinbart werden kann.

Ist die Vernehmung / Anhörung Ihrer Tochter / Ihres Sohnes angeordnet, so steht es Ihnen frei, Ihr Kind zu begleiten oder dessen Erscheinen zu veranlassen.

Hinweise für Beschuldigte

Die Vernehmung soll Ihnen Gelegenheit geben, die gegen Sie vorliegenden Verdachtsgründe aufzuklären und die zu Ihren Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen. Sie können zu Ihrer Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen.

Hinweise für Betroffene

Die Anhörung soll Ihnen Gelegenheit geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen, die gegen Sie vorliegenden Verdachtsgründe aufzuklären und die zu Ihren Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen.

Hinweise für Zeugen

Zeugen wird auf Antrag eine Entschädigung für Verdienstausschlag, Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils gültigen Fassung gezahlt (abgedruckt im Bundesgesetzblatt).

Entsprechende Nachweise (Bescheinigungen des Arbeitgebers über Verdienstausschlag, Fahrkarten, Verzehrsbelege) bitte ich mitzubringen.

Für die Zahlung der Entschädigung ist die Angabe Ihrer Bankverbindung erforderlich.

Geben Sie bitte sofort Nachricht, wenn Sie die Reise zum Termin von einem anderen als dem in Ihrer umseitigen Anschrift genannten Ort aus antreten wollen. In diesem Fall warten Sie bitte eine neue Mitteilung ab, da Ihnen sonst Nachteile bei der Festsetzung Ihrer Entschädigung entstehen können.



Polizeipräsidium

Ort

Polizeipräsidium, Postfach, Postleitzahl, Ort

Ort, Dienststelle (evtl. Stempel)

Bitte bei allen Anfragen angeben!	
Tagebuch-Nr. / Vorgangs-Nr.	Ihre Angelegenheit bearbeitet

Telefon

Datum

Telefax

Ermittlungsverfahren wegen

Vorladung zur erkenntungs- dienstlichen Behandlung

Zutreffendes ist angekreuzt bzw. ausgefüllt!

Sehr geehrte(r)

hiermit ordne ich an:

☐ Ihre erkenntungsdienstliche Behandlung	die erkenntungsdienstliche Behandlung ☐ Ihrer Tochter	☐ Ihres Sohnes
---	---	---------------------------------------

Diese ist erforderlich

☐ für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens (§81b 1. Alternative StPO)	☐ zur Feststellung der Identität (§163b Abs. 1 StPO)	☐ * für die Zwecke des Erkennungsdienstes (§81b 2. Alternative StPO)	☐ * zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten (§14 Abs. 1 Nr. 2 PolG NW)
--	---	---	--

* Hinweis:
Bitte beachten Sie
die Rechtsbehelfs-
belehrung auf der
Rückseite oder
Blatt 2.

Ich bitte Sie,

☐ mich bei der oben näher bezeichneten Dienststelle aufzusuchen.	☐ mich in Begleitung Ihrer Tochter / Ihres Sohnes aufzu- suchen bzw. das Erscheinen zu veranlassen.
--	---

Die erkenntungsdienstliche Behandlung soll stattfinden

am	dem	um	Raum
		Uhr	

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise auf der Rückseite oder Blatt 2 und bringen Sie folgendes mit:

☒ dieses Schreiben	☒ amtlichen Ausweis mit Lichtbild	☐
--	--	--------------------------



Der Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde

Ort

Kreispolizeibehörde, Postfach, Postleitzahl, Ort

Ort, Dienststelle (evtl. Stempel)

Bitte bei allen Anfragen angeben!

Tagebuch-Nr. / Vorgangs-Nr.	Ihre Angelegenheit bearbeitet
-----------------------------	-------------------------------

Telefon

Datum

Telefax

Ermittlungsverfahren wegen

Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung

Zutreffendes ist angekreuzt bzw. ausgefüllt!

Sehr geehrte(r)

hiermit ordne ich an:

Ihre erkennungsdienstliche Behandlung	die erkennungsdienstliche Behandlung	
	Ihrer Tochter	Ihres Sohnes

Diese ist erforderlich

☐ für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens (§81b 1. Alternative StPO)	☐ zur Feststellung der Identität (§163b Abs. 1 StPO)	☐ * für die Zwecke des Erkennungsdienstes (§81b 2. Alternative StPO)	☐ * zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten (§14 Abs. 1 Nr. 2 PolG NW)
--	---	---	--

* Hinweis:
Bitte beachten Sie
die Rechtsbehelfs-
belehrung auf der
Rückseite oder
Blatt 2.

Ich bitte Sie,

☐ mich bei der oben näher bezeichneten Dienststelle aufzusuchen.	☐ mich in Begleitung Ihrer Tochter / Ihres Sohnes aufzusuchen bzw. das Erscheinen zu veranlassen.
---	--

Die erkennungsdienstliche Behandlung soll stattfinden

am	dem	um	Raum
			Uhr

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise auf der Rückseite oder Blatt 2 und bringen Sie folgendes mit:

☒ dieses Schreiben	☒ amtlichen Ausweis mit Lichtbild	☐
--	--	--------------------------

Allgemeine Hinweise

Anlage 2c

Im Falle der Verhinderung (z. B. berufliche Gründe, Krankheit) bitte ich um rechtzeitige (telefonische) Mitteilung, damit ein neuer Termin vereinbart werden kann.

Ist die erkennungsdienstliche Behandlung Ihrer Tochter / Ihres Sohnes angeordnet, so steht es Ihnen frei, Ihr Kind zu begleiten oder dessen Erscheinen zu veranlassen.

Sollten Sie oder Ihre Tochter/Ihr Sohn ohne ausreichenden Grund der Vorladung keine Folge leisten, werde ich diese zwangsweise durchsetzen. Erfolgt die Vorladung für die Zwecke des Erkennungsdienstes oder zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung, werde ich beim zuständigen Amtsgericht Ihre zwangsweise Vorführung beantragen, sobald meine mit diesem Schreiben ergangene Anordnung unanfechtbar geworden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

für die Zwecke des Erkennungsdienstes (§ 81 b 2. Alternative StPO)
zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 PolG/NW)

- ☐ Die mit diesem Schreiben ergangene Anordnung Ihrer erkennungsdienstlichen Behandlung ist ein Verwaltungsakt gemäß § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz NW, gegen den Sie gemäß der §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Schreibens Widerspruch erheben können. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der anordnenden Dienststelle oder der Bezirksregierung einzu-
legen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Der Widerspruch hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung.

Begründung

(begangenes Delikt, frühere Strafverfahren, Persönlichkeitsbild, kriminalistische/kriminologische Prognose)

- ☐ In Ihrem Fall ordne ich jedoch die sofortige Vollziehung der erkennungsdienstlichen Behandlung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung an. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruches.

Begründung

(die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse pp)

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

(Unterschrift)

20510

Zusammenarbeit der Polizei mit den Medien

RdErl. d. Innenministeriums v. 10. 3. 1994 -
IV A 4 - 160

1 Allgemeines

Die Polizei bedarf des Vertrauens der Bevölkerung, um wirkungsvoll Gefahren abwehren und Straftaten verfolgen zu können. Es ist daher wichtig, der Öffentlichkeit ein glaubwürdiges Bild der Institution Polizei und ihrer Bediensteten zu vermitteln.

Zu diesem Zweck wendet sich die Polizei an die Bürgerinnen und Bürger, entweder unmittelbar (Öffentlichkeitsarbeit) oder mittelbar über die Kommunikation mit den Medien (Pressearbeit).

Das Landespressegesetz NW bestimmt, daß Behörden mit den sich aus dem Gesetz ergebenden Einschränkungen verpflichtet sind, den Medien die zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienenden Auskünfte zu erteilen.

Nach § 66 LBG sind nur die Leiter der Behörden oder von ihnen bestimmte Personen befugt, Auskünfte zur Unterrichtung der Öffentlichkeit zu erteilen.

Die Kosten für die Übermittlung von Pressemitteilungen werden nicht auf die Empfänger umgelegt. Ein Rechtsanspruch auf allgemeine kostenfreie Übermittlung besteht aber nicht. Pressemitteilungen können auch im Abrufverfahren bereitgehalten werden.

Für die Zusammenarbeit der Polizei mit den Medien auf der Grundlage des Landespressegesetzes NW gelten die nachfolgenden Regelungen.

Darüber hinaus weise ich auf die „Richtlinien für die publizistische Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserats (Pressekodex)“ (für die Printmedien, Anlage 1) und die „Verhaltensgrundsätze für Presse/Rundfunk und Polizei“ (Anlage 2) in der jeweils gültigen Fassung hin. Im allgemeinen erleichtert der bundeseinheitliche Presseausweis der Polizei die Feststellung, wer als Medienvertreter tätig ist.

Zur Durchführung der Pressearbeit erläßt die Behördenleitung eine ergänzende Ordnung (besondere Dienstanweisung).

2 Pressestelle

Beim Landeskriminalamt und bei den Polizeipräsidien bestehen Pressestellen. Bei den Oberkreisdirektoren gilt für die Wahrnehmung der Aufgaben der Pressestelle und die Bestellung einer Pressesprecherin oder eines Pressesprechers § 34 Abs. 2 GO KPB.

Die personelle Besetzung und die sächliche Ausstattung (Anlage 3) der Pressestelle hat sich an der örtlichen Medienlage und den verfügbaren Haushaltsmitteln (Planstellen, Stellen und Ausgabemitteln) zu orientieren.

Besondere Regelungen über die einsatzbegleitende Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen einer Besonderen Aufbauorganisation bleiben unberührt.

Das für die Öffentlichkeitsarbeit der Bezirksregierungen zuständige Dezernat nimmt auch die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Polizeibereichs wahr.

2.1 Leitung der Pressestelle/Pressesprecher

Mit der Leitung der Pressestelle ist eine erfahrene Beamtin oder ein erfahrener Beamter zu beauftragen. Sie bzw. er und die Mitarbeiter sind aufgabenorientiert fortzubilden.

2.2 Aufgaben der Pressestelle

Die Hauptaufgabe der Pressestelle besteht in der Zusammenarbeit mit den Medien. Die Pressestelle gibt eigene Meldungen heraus und beantwortet Medienanfragen. Sie wertet die Tagespresse und - im Rahmen ihrer Möglichkeiten - andere Printmedien sowie die Berichte lokaler, regionaler und landesweiter elektronischer Medien aus.

Auf der Grundlage dieser Auswertung unterrichtet sie die Stellen der Behörde möglichst schnell und umfassend über sie berührende Meldungen und Veröffentlichungen.

Finden sich in den Medien unrichtige Behauptungen, die das Ansehen der Polizei schädigen, ist unverzüglich mit den für die Veröffentlichung Verantwortlichen zu erörtern, ob eine Klar- oder Richtigstellung zweckmäßig und möglich ist. Führt dies zu keinem Ergebnis, ist die Wahrnehmung des gesetzlichen Anspruchs auf Gegendarstellung zu prüfen.

Um engen Kontakt zu den Medien zu halten, ist stets eine vertrauensvolle persönliche Aussprache anzustreben. Es sind daher regelmäßig Besprechungen mit Vertretern der lokalen Medien abzuhalten. Besuche von Medienvertretern bei Polizeibehörden und -einrichtungen sowie von dazu beauftragten Bediensteten der Polizei bei den Medien sind geeignet, das gegenseitige Verständnis für Arbeitsweise und Arbeitsablauf zu stärken.

Die Pressestellen der Kreispolizeibehörden haben enge Verbindung zu den Pressestellen der benachbarten Kreispolizeibehörden, ggf. zu denen der zuständigen Kriminalhauptstellen sowie der Aufsichtsbehörde zu halten. Weiter soll Kontakt zu den örtlichen Pressestellen der Justiz, der Kommunalbehörden und der sonstigen Behörden bestehen.

2.3 Unterrichtung der Pressestelle

Die Pressestelle muß zur Erfüllung ihrer Aufgaben über aktuelle und bedeutsame Vorgänge im Polizeibereich unterrichtet werden.

Werden von einer Dienststelle oder einzelnen Bediensteten unter Beachtung des § 64 LBG Auskünfte an Medienvertreter erteilt, ist die Pressestelle darüber umgehend zu unterrichten. Die Pressestelle muß sich durch Nachfragen weitere Kenntnisse verschaffen können. In diesem Zusammenhang weise ich auf § 14 Abs. 2 GO KPB besonders hin.

2.4 Öffentlichkeitsarbeit

Für die Öffentlichkeitsarbeit werden besondere Regelungen erlassen. Eine enge Zusammenarbeit der Pressestelle mit dem Sachgebiet „Öffentlichkeitsarbeit“ ist sicherzustellen.

3 Zusammenarbeit mit den Medien

3.1 Allgemeines

Grundsätzlich berichtet jede Polizeibehörde nur über Vorkommnisse, für die sie örtlich und sachlich zuständig ist.

Medienauskünfte zu einem Ereignis, das den Zuständigkeitsbereich mehrerer Polizeibehörden berührt, erteilen deren Pressestellen in gegenseitiger Abstimmung. Bei Einsatzmaßnahmen ist für Medienauskünfte regelmäßig die Pressestelle der Polizeibehörde zuständig, die den polizeilichen Einsatz leitet.

Mitteilungen von grundsätzlicher Bedeutung für das Land Nordrhein-Westfalen und ggf. darüber hinaus sind mit dem Innenministerium abzusprechen; im allgemeinen behält sich das Innenministerium die Veröffentlichung vor. Das gilt insbesondere für Berichte über die Zweckmäßigkeit von Organisationsformen, allgemeine Strategien und Taktiken der Aufgabenwahrnehmung sowie Berichte über Forschungsergebnisse und überörtliche Statistiken.

Dem Landeskriminalamt ist - im Rahmen seiner Zuständigkeiten - die Auskunftsbefugnis bei Anfragen zur überörtlichen polizeilichen Straftatenverhütung und -verfolgung übertragen, soweit die Mitteilungen nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

3.2 Gefahrenabwehr

Wird die Polizeibehörde im Rahmen ihrer originären Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr tätig, erteilt sie Medienauskünfte eigenverantwortlich. Sind auch andere Behörden für diese Aufgabe zuständig, beschränken sich die Auskünfte grundsätzlich auf die eigene Tätigkeit. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit anzustreben.

Anlage 1
Anlage 2

Anlage 3

Werden neben Gefahrenabwehraufgaben gleichzeitig Aufgaben der Strafverfolgung wahrgenommen („Gemengelage“), ist der strafrechtliche Teil der Medienauskunft mit der Staatsanwaltschaft abzustimmen.

Besondere Regelungen für den Verkehrswarndienst der Polizei bleiben unberührt.

3.3 Strafverfolgung

Medienauskünfte über strafrechtliche Ermittlungsverfahren erteilt grundsätzlich die Staatsanwaltschaft.

Im Bereich der schweren Kriminalität ist der Staatsanwaltschaft die Entscheidung darüber zu überlassen, ob, durch wen und in welcher Form die Medien unterrichtet werden.

Bei Kapitalverbrechen wie z. B. Tötungsdelikten (§§ 211, 212 StGB), besonders schwerem Raub (§ 251 StGB) sowie bei schweren Unglücksfällen (z. B. Explosionen, Flugunfälle, Eisenbahnunglücke) obliegt die Unterrichtung der Medien grundsätzlich der Staatsanwaltschaft. Die ermittlungsführende Polizeibehörde kann die Medien dann unterrichten, wenn die Staatsanwaltschaft ihr Einverständnis dazu im Einzelfall erteilt hat. Soweit in Fällen schwerer Kriminalität die Staatsanwaltschaft noch keine Kenntnis hat, kann die Polizei die Medien im Rahmen des kriminaltaktisch Vertretbaren über die festgestellten Tatsachen unterrichten. Auskünfte über Wertungen oder Schlußfolgerungen, insbesondere die Schuldfrage, sind zu unterlassen.

In Ermittlungsverfahren, die wegen der Art oder des Umfangs der Beschuldigung (z. B. umfangreiche Korruptionsfälle), wegen der Persönlichkeit oder der Stellung eines Beteiligten (z. B. Straftaten von Personen, die im politischen Leben stehen, oder von leitenden Amtsträgern im öffentlichen Dienst) oder aus anderen Gründen voraussichtlich Gegenstand von Berichten in den überörtlichen Medien sein werden, sind Presseauskünfte nur im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft abzugeben.

Die Polizei kann Medienauskünfte über Fahndungshinweise erteilen, wenn eine unverzügliche Unterrichtung zur Fahndung nach Tätern oder Beweismitteln notwendig ist und die vorherige Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft zu einer Verzögerung führen würde, die den Fahndungserfolg gefährden könnte. Mitteilungen an die Medien zu Fahndungszwecken sind so abzufassen, daß die Öffentlichkeit zur Mitarbeit angeregt wird. Jeder Anreiz zur Nachahmung ist zu vermeiden.

Fahndungshinweise, die die Untersuchungen gefährden können, sind zu unterlassen. PDV 384.1 und die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) sind zu beachten.

Ohne vorherige Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft kann die Polizei die Medien unterrichten über

- Verkehrsstrafsachen und
- Strafsachen der leichten und mittleren Kriminalität.

3.4 Inhalt der Medienauskünfte

Mitteilungen haben sich auf die Wiedergabe des Sachverhalts zu beschränken; dies gilt insbesondere für Ermittlungsvorgänge.

Mitteilungen sind so abzufassen, daß sie die Identität betroffener Personen nicht preisgeben. Insbesondere hat die Bekanntgabe von Namen, Namenskürzeln und Anschriften zu unterbleiben. Das gilt auch für die Bekanntgabe der Daten von Getöteten, da der Persönlichkeitsschutz im Falle des Todes des Betroffenen in bestimmtem Rahmen von den Angehörigen wahrgenommen werden kann. Angaben über Körperschäden nach Unfällen oder Straftaten haben sich auf den Grad der Schwere zu beschränken. Bei der Inanspruchnahme der Medien zum Zwecke der Öffentlichkeitsfahndung oder Gefahrenabwehr darf hiervon abgewichen werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Über sog. Personen der Zeitgeschichte sind ebenfalls entsprechende Angaben im erforderlichen Umfang zulässig.

Wertende Feststellungen zu Personen dürfen nicht getroffen werden. Äußerungen zur Vorwerfbarkeit eines Verhaltens oder über die Verantwortlichkeit von Per-

sonen haben grundsätzlich zu unterbleiben. Hinweise auf eine Beteiligung von Ausländern bzw. Minderheiten sind zu unterlassen, sofern nicht im Einzelfall ein überwiegendes Informationsinteresse erkennbar ist oder ein Fahndungsinteresse besteht.

Die Inhalte von Medienauskünften sind so zu gestalten, daß sie keine Tatanreize schaffen. Bei Raubdelikten auf Banken und Sparkassen und insbesondere bei Überfällen auf Geschäfte, Zahlstellen, Spielhallen, Geldboten, Tankstellen usw. sind grundsätzlich keine Schadenssummen mitzuteilen, es sei denn, die oder der Geschädigte hat dem zugestimmt und/oder es besteht ein überwiegendes Informationsinteresse.

Über besondere Ermittlungsmethoden und -hilfen ist grundsätzlich nicht zu berichten.

Über Vorfälle aus dem Straßenverkehr ist nach Möglichkeit so zu berichten, daß die Mitteilungen an die Medien zugleich verkehrssicherheitsfördernd und -aufklärend wirken.

Auch Straftaten sollen in der öffentlichen Darstellung genutzt werden, um Ratschläge des Kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramms des Bundes und der Länder (KPVP) oder andere Empfehlungen zur Verhütung von Kriminalität zu geben.

Über beabsichtigte Personalmaßnahmen sind aus Gründen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn keine Auskünfte zu erteilen. Vollzogene Personalmaßnahmen können den Medien im für die Zusammenarbeit erforderlichen Umfang bekannt gegeben werden. Soweit dabei die Bekanntgabe des Namens wegen des materiellen Inhalts des wahrgenommenen Amtes nicht zwingend ist, ist von der Weitergabe des Namens abzu- sehen, es sei denn, die Person hat der Weitergabe vorher zugestimmt. Gleiches gilt für beabsichtigte oder getroffene Entscheidungen in Disziplinarverfahren. § 29 DSGVO ist zu beachten.

3.5 Sendungen allgemeiner Art mit örtlichem Bezug

Werden Polizeibehörden oder -einrichtungen gebeten, bei Rundfunk- und Fernsehsendungen mit örtlichem Bezug mitzuwirken, die nicht der aktuellen Berichterstattung oder der polizeilichen Fahndung dienen, entscheiden sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit unter Berücksichtigung ihrer personellen und materiellen Möglichkeiten über ihre Mitwirkung.

3.6 Aktuelle Sendungen

Bei der Mitwirkung an aktuellen Sendungen ist die vorherige Unterrichtung des Innenministeriums erforderlich, wenn das zu behandelnde Ereignis erwartungsgemäß über den Rahmen des Alltagsgeschehens hinaus landesweit bedeutsam ist oder werden kann.

3.7 Sendungen zur Fahndung

Zu Fahndungszwecken sind Rundfunk und Fernsehen nur in besonders wichtigen und dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen.

Fahndungen in lokalen und regionalen elektronischen Medien dürfen von der jeweiligen Polizeibehörde in Absprache mit der Staatsanwaltschaft veranlaßt werden. Landes- und bundesweite Fahndungsersuchen in aktuellen Nachrichtensendungen sind nach Zustimmung durch die Staatsanwaltschaft an das Landeskriminalamt zu richten. Dabei übermittelt die Kreispolizeibehörde den Entwurf des Sendetextes. Es ist zu vermerken, ob und welches Bildmaterial zur Verfügung steht. Sollen Bilder gesendet werden, übernimmt die ersuchende Kreispolizeibehörde den Transport der Bilder zum Sender.

Das Landeskriminalamt unterrichtet die Kreispolizeibehörden rechtzeitig über die bevorstehende Sendung.

Nach der Sendung eingehende Hinweise sind der bearbeitenden Kreispolizeibehörde fernschriftlich, ggf. fernmündlich voraus, unter nachrichtlicher Mitteilung an das Landeskriminalamt zuzuleiten.

4 Beteiligung an Film- und Fernsehprojekten

Die Beteiligung von Polizeibediensteten und/oder die Nutzung polizeilicher Einsatz- und Sachmittel für

Film- und Fernsehprojekte im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit finden dort ihre Grenzen, wo die Funktionsfähigkeit der Polizei beeinträchtigt werden könnte. Das ist immer dann der Fall, wenn der Identitätsschutz von Personen gewahrt werden muß oder besondere Einsatz- und Ermittlungstaktiken bzw. besondere Führungs- und Einsatzmittel öffentlich dargestellt werden sollen.

Eine Beteiligung oder Mitwirkung von Polizeikräften der Spezialeinheiten und/oder Verdeckten Ermittlern kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Informationen über den Einsatz von Spezialeinheiten und Verdeckten Ermittlern sowie die Zusammenarbeit mit V-Personen müssen im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Polizei sowie zur Eigensicherung und zum Identitätsschutz der eingesetzten Personen unterbleiben.

Weitere Einschränkungen für eine Beteiligung können sich durch

- dringende dienstliche Belange,
- datenschutzrechtliche Bestimmungen und
- zu erwartende besondere Kosten ergeben.

Werden Polizeibehörden oder -einrichtungen ersucht, sich an Film- und Fernsehvorhaben zu beteiligen, sind die Anfragenden an das Innenministerium zu verweisen. Die berufsbezogene Mitwirkung von Polizeiangehörigen an solchen Projekten kann auch im Interesse polizeilicher Öffentlichkeitsarbeit liegen. Eine dienstliche Verpflichtung zur Übernahme solcher Aufgaben besteht nicht. Die Tätigkeit darf nur außerhalb der Dienstzeit wahrgenommen werden. Dienstkleidung darf zu diesem Zweck getragen werden. Die Nebentätigkeitsverordnung bleibt unberührt; über Entlohnung und Versicherung entscheidet die Produktionsfirma. Sie hat sich zu verpflichten, für alle Schäden aufzukommen, die dem Land im Zusammenhang mit Dreharbeiten entstehen.

Das Innenministerium prüft vor der Unterstützung eines Projekts, ob die Aufnahmen in der polizeilichen Aus- und Fortbildung bzw. der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden können. Die Verwertungsrechte sind gegebenenfalls durch die Direktion der Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen (Medienzentrum der Polizei) in Form einer entsprechenden Vereinbarung zu sichern (Anlage 4).

Anlage 4

5 Polizeieinrichtungen

Soweit Polizeieinrichtungen Pressearbeit leisten, gelten die Regelungen sinngemäß. Diesen Stellen sollen auch Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit übertragen werden.

6 Sonstiges

6.1 Nummer 3.3 dieses Runderlasses ergeht im Einvernehmen mit dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

6.2 Der RdErl. v. 3. 12. 1963 (n.v.) – IV A 1 – 1540 – (SMBL. NW. 20510) wird aufgehoben.

Publizistische Grundsätze (Pressekodex)

Vom Deutschen Presserat
in Zusammenarbeit mit den Presseverbänden beschlossen
und Bundespräsident Dr. Dr. Gustav W. Heinemann
am 12. Dezember 1973 in Bonn überreicht
in der Fassung vom 23. Februar 1994

Die im Grundgesetz der Bundesrepublik verbürgte Pressefreiheit schließt die Unabhängigkeit und Freiheit der Information, der Meinungsäußerung und der Kritik ein. Verleger, Herausgeber und Journalisten müssen sich bei ihrer Arbeit der Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit und ihrer Verpflichtung für das Ansehen der Presse bewußt sein. Sie nehmen ihre publizistische Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen, unbeeinflußt von persönlichen Interessen und sachfremden Beweggründen, wahr.

Diese publizistischen Grundsätze dienen der Wahrung der Berufsethik, sie stellen keine rechtlichen Haftungsgründe dar.

1. Achtung vor der Wahrheit und wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.
2. Zur Veröffentlichung bestimmte Nachrichten und Informationen in Wort und Bild sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Dokumente müssen sinngetreu wiedergegeben werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.
Bei Wiedergabe von symbolischen Fotos muß aus der Unterschrift hervorgehen, daß es sich nicht um dokumentarische Bilder handelt.
3. Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.
4. Bei der Beschaffung von Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.
5. Die bei einem Informations- oder Hintergrundgespräch vereinbarte Vertraulichkeit ist grundsätzlich zu wahren.
6. Jede in der Presse tätige Person wahrt das Berufsgeheimnis, macht vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch und gibt Informanten ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht preis.
7. Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, daß redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter beeinflußt werden. Verleger und Redakteure wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken.

Werbetexte, Werbefotos und Werbebezeichnungen sind als solche kenntlich zu machen.

8. Die Presse achtet das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen. Berührt jedoch das private Verhalten eines Menschen öffentliche Interessen, so kann es auch in der Presse erörtert werden. Dabei ist zu prüfen, ob durch eine Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte Unbeteiligter verletzt werden.
9. Es widerspricht journalistischem Anstand, unbegründete Beschuldigungen, insbesondere ehrverletzender Natur, zu veröffentlichen.
10. Veröffentlichungen in Wort und Bild, die das sittliche oder religiöse Empfinden einer Personengruppe nach Form und Inhalt wesentlich verletzen können, sind mit der Verantwortung der Presse nicht zu vereinbaren.
11. Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt und Brutalität. Der Schutz der Jugend ist in der Berichterstattung zu berücksichtigen.
12. Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Zugehörigkeit zu einer rassischen, ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.
13. Die Berichterstattung über schwebende Ermittlungs- und Gerichtsverfahren muß frei von Vorurteilen erfolgen. Die Presse vermeidet deshalb vor Beginn und während der Dauer eines solchen Verfahrens in Darstellung und Überschrift jede einseitige oder präjudizierende Stellungnahme. Ein Verdächtiger darf vor einem gerichtlichen Urteil nicht als Schuldiger hingestellt werden. Bei Straftaten Jugendlicher sind mit Rücksicht auf die Zukunft der Jugendlichen möglichst Namensnennung und identifizierende Bildveröffentlichungen zu unterlassen, sofern es sich nicht um schwere Verbrechen handelt. Über Entscheidungen von Gerichten soll nicht ohne schwerwiegende Rechtfertigungsgründe vor deren offizieller Bekanntgabe berichtet werden.
14. Bei Berichten über medizinische Themen ist eine unangemessen sensationelle Darstellung zu vermeiden, die unbegründete Befürchtungen oder Hoffnungen beim Leser erwecken könnte. Forschungserkenntnisse, die sich in einem frühen Stadium befinden, sollten nicht als abgeschlossen oder nahezu abgeschlossen dargestellt werden.
15. Die Annahme und Gewährung von Vorteilen jeder Art, die geeignet sein könnten, die Entscheidungsfreiheit von Verlag und Redaktion zu beeinträchtigen, sind mit dem Ansehen, der Unabhängigkeit und der Aufgabe der Presse unvereinbar. Wer sich für die Verbreitung oder Unterdrückung von Nachrichten bestechen läßt, handelt unehrenhaft und berufswidrig.
16. Es entspricht fairer Berichterstattung, vom Deutschen Presserat öffentlich ausgesprochene Rügen abzu-
drucken, insbesondere in den betroffenen Publikationsorganen.

Anlage 2

**Verhaltensgrundsätze
für Presse/Rundfunk und Polizei
zur Vermeidung von Behinderungen
bei der Durchführung polizeilicher
Aufgaben und der freien Ausübung der
Berichterstattung**

Beschlossen von der Innenministerkonferenz
am 26. November 1993, ARD, ZDF, Deutscher Presserat,
Verleger-, Zeitungs- und Zeitschriftenverbänden,
dem Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation
und den journalistischen Berufsverbänden

Das Grundgesetz, die Landespressegesetze, die Rundfunkgesetze und -staatsverträge, das Strafprozeßrecht und das Polizeirecht bestimmen die Rechte und Pflichten von Presse/Rundfunk (Medien) und Polizei.

Es gehört zu den Informationsaufgaben der Medien, die Allgemeinheit über Ereignisse von öffentlichem Interesse, u. a. Großveranstaltungen, Unglücksfälle, Demonstrationen, gewalttätige Aktionen oder spektakuläre Kriminalfälle aus unmittelbarer Kenntnis und Beobachtung der Vorgänge zu unterrichten. Die Medien entscheiden in eigener Verantwortung, in welchem Umfang und welcher Form sie berichten.

Aufgabe der Polizei ist es, Gefahren abzuwehren und Straftaten zu verfolgen. Im Spannungsfeld zwischen journalistischer und polizeilicher Tätigkeit kann es zu Situationen kommen, in denen sich jede Seite durch die jeweils andere behindert fühlt.

Die nachstehenden Grundsätze sollen Medien und Polizei helfen, sich bei entsprechenden Gelegenheiten stets so zu verhalten, daß die ungehinderte Erfüllung der jeweiligen Aufgaben nach Möglichkeit sichergestellt ist.

1. Regelmäßige Kontakte zwischen Medien und Polizei sind die beste Voraussetzung zur Vermeidung unnötiger Konfliktsituationen. Hierbei sollte jede Seite bemüht sein, Verständnis für die Arbeit der anderen zu wecken und aufzubringen.
2. Gerade bei spektakulären Anlässen bedarf es eines sachlichen, vertrauensvollen, offenen und verlässlichen Umgangs miteinander.
3. Für Medien und Polizei ist es vorteilhaft, daß die Polizei über Presse – und Informationsstellen (evtl. auch vor Ort) den direkten Kontakt zu den Medien herstellt und aufrechterhält. Unmittelbare Gespräche sind erfahrungsgemäß geeignet, Mißverständnissen vorzubeugen.
4. Auch in schwierigen Situationen hat die Polizei die Medien frühzeitig, umfassend und verständlich zu informieren, sofern nicht rechtliche Belange entgegenstehen. In strafrechtlichen Ermittlungsverfahren hat die Polizei die Leitungs- und Weisungsbefugnis der Staatsanwaltschaft zu berücksichtigen.
5. Insbesondere bei Unglücksfällen, Katastrophen und Fällen von Schwerstkriminalität beachten die Medien, daß die Rechtsgüter Leben und Gesundheit von Menschen Vorrang vor dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit haben. In Fällen von Schwerstkriminalität sollen Einzelheiten über polizeitaktische Maßnahmen (z. B. Fahndungs-/Zugriffsmaßnahmen) nicht ohne Absprache mit der zuständigen Polizeiführung – die sich gegebenenfalls mit der Staatsanwaltschaft abzustimmen hat – veröffentlicht werden.
6. Journalisten schildern Tatverläufe und Hintergründe, dürfen sich aber nicht zum Werkzeug von Straftätern machen lassen. Sie sollen Straftätern während des Tathergangs keine Möglichkeit zur öffentlichen Selbstdarstellung geben. Die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe darf in solchen Fällen durch die Art der Berichterstattung nicht behindert werden.
7. Die Polizei soll für die einsatzbezogene Pressearbeit möglichst ereignisnah eine besondere, deutlich kenntliche, mobile Pressestelle einrichten. Die Pressearbeit erfolgt ggf. in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft. Bei vorhersehbaren Einsätzen soll die Polizei die Medien frühzeitig unterrichten.

8. Der bundeseinheitliche Presseausweis erleichtert der Polizei die Nachprüfung, wer als Berichterstatte tätig ist. Auf den Beschluß der Innenministerkonferenz vom 14. 5. 1993 wird Bezug genommen.
9. Das Fotografieren und Filmen polizeilicher Einsätze unterliegt grundsätzlich keinen rechtlichen Schranken. Auch Filmen und Fotografieren mehrerer oder einzelner Polizeibeamter ist bei aufsehenerregenden Einsätzen im allgemeinen zulässig. Die Medien wahren die berechtigten Interessen der Abgebildeten und beachten insbesondere die Vorschriften des Kunsturhebergesetzes bei Veröffentlichung des Film- und Fotomaterials.
10. Die Polizei unterstützt bei ihren Einsätzen, auch bei Geiselnahmen und Demonstrationen, die Medien bei ihrer Informationsgewinnung. Andererseits sollen Medienvertreter polizeiliche Einsätze nicht behindern. Auch für sie gelten die polizeilichen Verfügungen, wie z. B. Absperrmaßnahmen und Räumungsaufforderungen, es sei denn, daß Ausnahmen zugelassen werden.
11. Für die Beweissicherung hat die Polizei auf das von ihr erstellte Bild-, Ton- und Filmmaterial zurückzugreifen. Entsprechendes Material der Medien darf nur sichergestellt und beschlagnahmt werden, soweit die derzeitige Rechtslage unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit dies zuläßt.

Anlage 3

**Empfehlung zur Grundausrüstung
von Pressestellen**

Telefax, Videorekorder, TV, Radio-Doppelkassettenrekorder mit Timer, Diktiergeräte (stationär und transportabel), PC mit Textverarbeitungsprogramm und Drucker.

In Kriminalhauptstellen sollte zusätzlich eine mobile Pressestelle mit entsprechender technischer Ausstattung, wie z. B. D-Netz Telefon, mobile Fax- und Kopiergeräte, vorhanden sein.

Anlage 4

Direktion der
Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen
– Medienzentrum –
Postfach 69
59373 Selm
Tel.: 02592/68-0

Ort, Datum

Vereinbarung

Die Direktion der Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen im Auftrag des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen erhält kostenlos von den Urhebern des Berichtes, der im ausstrahlt werden soll, die Verwertungsberechtigung für die Aus- und Fortbildung und die Öffentlichkeitsarbeit der nordrhein-westfälischen Polizei.

Im Auftrag

Die Urheber:

20531

**Vereinfachtes Verfahren
zur Bearbeitung ausgewählter Delikte**

RdErl. d. Innenministeriums v. 4. 3. 1994 –
IV D 1/C 2 – 6533/2706

Anlage 1 Das „Vereinfachte Verfahren zur Bearbeitung ausgewählter Delikte“ (Vereinfachtes Verfahren) tritt mit Wirkung vom 1. 4. 1994 in Kraft. Das Vereinfachte Verfahren findet auf die in der Dienstanweisung genannten Delikte Anwendung. Bei Strafanzeigen gegen Kinder, Jugendliche und Heranwachsende sowie bei Staatsschutzdelikten erfolgt die Bearbeitung in herkömmlicher Weise. Die zu verwendenden Vordrucke können mit den ADV-Programmen für „Wach- und Wechseldienst“ und „Büro“ erstellt und bearbeitet werden.

Anlage 2a–2e

1. Verfahrensziele:

Das Vereinfachte Verfahren rationalisiert die Arbeit durch standardisierte Formulare auf das Wesentliche, ohne auf die für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren notwendigen Feststellungen zu verzichten.

Die Straffung des Verfahrens setzt Arbeitskapazitäten bei den Polizeibehörden frei, die für die Bekämpfung der mittleren und schweren Kriminalität benötigt werden.

Durch eine frühzeitige Abgabe an die Staatsanwaltschaft wird die Strafverfolgung beschleunigt.

2. Bearbeitungszuständigkeit:

Die im Deliktskatalog vorgegebenen Straftaten werden in den Kreispolizeibehörden von der Unterabteilung bearbeitet, der nach der Geschäftsverteilung diese Delikte zur Bearbeitung zugewiesen sind.

3. Aufgaben der Kreispolizeibehörden:

Die Behörden gewährleisten eine

- rechtzeitige und gründliche Einweisung der Beamten,
- enge Zusammenarbeit mit der zuständigen Staatsanwaltschaft.
- Erstellung der Vordrucke in vorhandenen ADV-Systemen oder Beschaffung der Vordrucke auf der Grundlage der verbindlichen Druckvorlagen, versehen mit den behördenspezifischen Angaben.

4. Zentrale Fortbildung:

Maßnahmen zur zentralen Fortbildung werden in das Fortbildungsprogramm aufgenommen.

Der Erlaß v. 24. 7. 1991 (n.v.) – IV D 1/ C 2 – 6533/2706 – wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Justizministerium.

Dienstanweisung
für das
„Vereinfachte Verfahren zur Bearbeitung
ausgewählter Delikte“

Inhalt:	Seite
1. Deliktskatalog	
2. Deliktskategorien	
3. Bearbeitungsgrundsätze	
4. Geschäftsmäßige Behandlung	
5. Vordrucke	
1 Deliktskatalog:	
Folgende Straftaten sind Gegenstand des Vereinfachten Verfahrens:	
1.1 Privatklagedelikte:	
Beleidigung (§ 185 StGB)	
Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)	
Vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB)	
Sachbeschädigung (§ 303 StGB)	
Bedrohung (§ 241 StGB)	
1.2 Offizialdelikte:	
Einfacher Diebstahl (§§ 242, 248 a StGB)	
Unterschlag (§ 246 StGB)	
Betrug (§ 263 StGB)	
Beförderungerschleichung (§ 265 a StGB)	
– nicht jedoch Automatenmißbrauch u. ä. –	
Mißbrauch von Notrufen (§ 145 StGB)	
2 Deliktskategorien:	
2.1 Entsprechend der Gewichtung des Straftatbestandes oder der Höhe des Objektwertes/Schadensumfangs sind die Delikte in die Fallgruppen A und B unterteilt und im Vordruck „Strafanzeige – V –“ ausgewiesen. Diese Unterteilung bestimmt grundsätzlich Art und Umfang der polizeilichen Ermittlungstätigkeit.	
2.2 Fallgruppe A:	
Hierbei handelt es sich um nachfolgend bezeichnete Fälle, in denen regelmäßig keine öffentliche Klage erhoben wird (Verweisung auf den Privatklageweg oder Einstellung nach §§ 153/153 a StPO):	
– Privatklagedelikte	
– Offizialdelikte mit einem Objektwert/Schadensbetrag bis zu 50,- DM (bei Sachbeschädigung bis zu 200,- DM)	
soweit nicht die unter 2.3 genannten Gründe einer Bearbeitung nach Kategorie A entgegenstehen.	
In den o.a. Fällen genügt es, wenn Beschuldigte nach Belehrung gemäß § 163 a i. V. m. § 136 StPO durch Ankreuzen und Unterschreiben auf den Vordruck „Beschuldigtenanhörung – V –“ die Tat einräumen. Beschuldigte sind auch darauf hinzuweisen, daß sie durch Ankreuzen ihr Einverständnis mit der Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung einer Geldbuße erklären können (§ 153 a StPO).	
2.3 Fallgruppe B:	
Hierbei handelt es sich um nachfolgend bezeichnete Fälle, in denen im öffentlichen Interesse grundsätzlich eine Strafverfolgung von Amts wegen und die Erhebung der öffentlichen Klage in Betracht kommen:	
– gravierende Formen der Privatklagedelikte,	
– Offizialdelikte mit einem Objektwert/Schadensbetrag zwischen 50 und 500 DM bei Sachbeschädigung zwischen 200 und 500 DM),	
– Straftaten der Fallgruppe A, bei denen sich Anhaltspunkte ergeben für	
– Ermittlungsverfahren aus den letzten drei Jahren,	
– Serienstraftaten oder	
– sexuelle Motive.	
In diesen Fällen ist über die Vernehmung eine gestrafte Niederschrift anzufertigen oder eine stichwortartige Inhaltsangabe in der Sachverhaltsschilderung vorzunehmen. Das Einverständnis mit der Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung einer Geldbuße kann auch in diesen Fällen erklärt werden (Nr. 2.2 letzter Satz).	
3 Bearbeitungsgrundsätze:	
3.1 Strafanzeigen über Delikte, die zum Katalog des Vereinfachten Bearbeitungsverfahrens gehören, werden mit dem Vordruck „Strafanzeige – V –“ aufgenommen. Dabei ist grundsätzlich von den Voraussetzungen für die Anwendung des Vereinfachten Verfahrens auszugehen, wenn sich der Tatverdacht nicht gegen Personen unter 21 Jahren richtet. Für die Aufnahme von Fahrzeugdelikten wird auch beim Vereinfachten Bearbeitungsverfahren der Vordruck NW Pol 3 benutzt.	
3.2 Die angestrebte Straffung des Verfahrens wird gewährleistet, indem am Tatort die erforderlichen Feststellungen weitestgehend getroffen, anwesende Zeugen und Beschuldigte angehört werden und dies auf den entsprechenden Vordrucken („Strafanzeige – V –“, Zeugen/Beschuldigtenanhörung – V –“) dokumentiert wird. Soweit Lesbarkeit gewährleistet werden kann, können die Vordrucke am Tatort handschriftlich ausgefüllt werden.	
Sind Beschuldigte oder Zeugen erkennbar nicht in der Lage, ihre Rechte im Verfahren und die Bedeutung ihrer Aussagen und Erklärungen zu verstehen, unterbleibt eine Anhörung; die Vernehmung ist dann zu einem späteren Zeitpunkt unter geeigneten Umständen (z.B. im Beisein eines Dolmetschers) vorzunehmen.	
3.3 Der Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin des für die Bearbeitung zuständigen Kriminalkommissariats prüft, ob gegen den Beschuldigten/die Beschuldigte in den zurückliegenden drei Jahren ein Ermittlungsverfahren anhängig war oder ob es sich bei der angezeigten Straftat um eine Serienstraftat handeln könnte. Das Ergebnis ist auf dem Vordruck „Strafanzeige – V –“ durch Ankreuzen zu dokumentieren. Danach entscheidet der Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin über die weitere Bearbeitung gem. Fallgruppe A oder B oder führt die Ermittlungen in herkömmlicher Weise.	
3.4 Nach Abschluß der Ermittlungen wird der Vorgang der Staatsanwaltschaft unverzüglich vorgelegt.	
Bei Antragsdelikten oder bei Verwendung des Formulars „Beschuldigtenanhörung – V –“ geschieht dies erst nach Eingang des Strafantrages/der Stellungnahme des Beschuldigten/der Beschuldigten, spätestens jedoch nach vier Wochen.	
4 Geschäftsmäßige Behandlung:	
4.1 Nach Anzeigenaufnahme werden die Strafanzeigen dem für die Bearbeitung zuständigen Kriminalkommissariat zugeleitet, wo gem. Nummer 3.3 über die Art der Bearbeitung entschieden wird.	
4.2 Jede Anzeige wird in der Führungsstelle ZKB/ZKK (Zentrales Tagebuch) bzw. bei der Automatisierten Vorgangsverwaltung (AVV) ein- und ausgetragen.	

- 4.3 Die kriminalstatistische Auswertung der PKS-Erfassungsbelege erfolgt im Dezernat GS 2.
- 4.4 Zur Vereinfachung des Verfahrens können der Vordruck „Strafanzeige – V –“ und die „Beschuldigtenanhörung – V –“ anstatt eines Merkblattes (NW Pol 23) zur Kriminalakte genommen werden, soweit darauf die erforderlichen Daten vorhanden bzw. nachgetragen sind.
- 4.5 Durchschriften der Strafanzeigen mit unbekannten/nicht ermittelten Tätern sind zur Gewährleistung späterer Ermittlungen aufzubewahren.
- 5 Im Vereinfachten Verfahren werden folgende Vordrucke verwandt:
 - 5.1 Strafanzeige – V – (Anl. 2a)
 - 5.11 Folgeblatt zur Strafanzeige – V – (Anl. 2b)
 - 5.2 Beschuldigtenanhörung – V – (Anl. 2 c)
 - 5.3 Zeugenanhörung – V – (Anl. 2d)
 - 5.4 Anschreiben für den Versand von Anhörungsbögen (Anl. 2e)

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

Unterschrift der aufnehmenden Beamtin/des aufnehmenden Beamten

Folgeblatt zur Strafanzeige -V-

Interne Registriernummer (BKZ, TTMMJ, Uhrzeit)

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

Tatbegehung -Fortsetzung-	Sachverhaltschilderung -Fortsetzung-
------------------------------	--------------------------------------

Zeugen	Familienname(n)/Ehename/Vorname/Alter/Straße/Haus-Nr./Postleitzahl/Wohnort
	Familienname(n)/Ehename/Vorname/Alter/Straße/Haus-Nr./Postleitzahl/Wohnort

☐ Geschädigte(r) ☐ Anzeigenerstatter/-in ☐ -Fortsetzung- ☐ männlich ☐ weiblich ☐ Merkblatt zum Opferschutzgesetz erhalten	Familienname(n)/Firmenname	
	Geburtsname	Vorname(n)
	Geburtsdatum/-ort	Beruf/akadem. Grad
	Straße/Haus-Nr./Postleitzahl/Wohnort/Firmenanschrift	
	Datum und Unterschrift der/des Geschädigten/der Anzeigenerstatterin/des Anzeigenerstatters	
	☐ Ich stelle Strafantrag. ☐ Ich stelle keinen Strafantrag.	

☐ Geschädigte(r) ☐ Anzeigenerstatter/-in ☐ -Fortsetzung- ☐ männlich ☐ weiblich ☐ Merkblatt zum Opferschutzgesetz erhalten	Familienname(n)/Firmenname	
	Geburtsname	Vorname(n)
	Geburtsdatum/-ort	Beruf/akadem. Grad
	Straße/Haus-Nr./Postleitzahl/Wohnort/Firmenanschrift	
	Datum und Unterschrift der/des Geschädigten/der Anzeigenerstatterin/des Anzeigenerstatters	
	☐ Ich stelle Strafantrag. ☐ Ich stelle keinen Strafantrag.	

Tatverdächtige(r) -Fortsetzung-	Familienname(n)	
	Geburtsname	Vorname(n)
	Geburtsdatum/-ort	Nationalität/Staatsangehörigkeit Beruf
	Straße/Haus-Nr./Postleitzahl/Wohnort	
☐ männlich ☐ weiblich ☐ Personalien geprüft	☐ Beschuldigtenanhörung -V- versandt Namensz./Datum ☐ eingegangen Namensz./Datum ☐ nicht fristgerecht eingegangen Namensz./Datum	

Tatverdächtige(r) -Fortsetzung-	Familienname(n)	
	Geburtsname	Vorname(n)
	Geburtsdatum/-ort	Nationalität/Staatsangehörigkeit Beruf
	Straße/Haus-Nr./Postleitzahl/Wohnort	
☐ männlich ☐ weiblich ☐ Personalien geprüft	☐ Beschuldigtenanhörung -V- versandt Namensz./Datum ☐ eingegangen Namensz./Datum ☐ nicht fristgerecht eingegangen Namensz./Datum	
Folgeblatt vorhanden		Unterschrift der aufnehmenden Beamtin/des aufnehmenden Beamten

Anlage 2c

Interne Registrierummer (BKZ, TTMMJJ, Uhrzeit)

☐ Tatverdächtige(r)Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.☐ Anhörungsbogen☐ Vernehmungsbogen

Eingangsstempel/Raum für interne Vermerke		
Geburtsname *		
Vorname(n) *		
Geburtsort (Kreis / Land) *		
Staatsangehörigkeit *	Nationalität *	
Spitzname		
Familienstand *	Anzahl der Kinder	monatliches Nettoeinkommen
Ausgeübte Tätigkeit / erlerner Beruf *		
Beide Elternteile / Vormund (mit Geburtsnamen und Anschrift)		
Familienname/Ehename und Namensbestandteile * Sonstige Namen Geburtsdatum (TTMMJJJJ) * Geschlecht ☐ m ☐ w Akademische Grade/Titel Wohnung ggf. Aufenthaltsort * (telefonische Erreichbarkeit) Bundespersonalausweis-Nr. / Paß-Nr. / Ausstellungsdatum / Behörde		

Belehrung für Tatverdächtige

Ich weise Sie nach den §§ 163a Absatz 4, 136 StPO darauf hin, daß es Ihnen nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie sind aber in jedem Fall verpflichtet, die mit * gekennzeichneten Fragen zur Person vollständig und richtig zu beantworten. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bedroht. Sie können jederzeit einen von Ihnen zu wählenden Verteidiger befragen. Außerdem können Sie zu Ihrer Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen.

Ich habe die Belehrung verstanden.

Unterschrift

- | | | |
|---|---|--|
| ☐ Ich will mich zur Sache äußern. | ☐ Ich möchte bei der Polizei vernommen werden. | ☐ Ich werde einen Anwalt mit der Wahrnehmung meiner Interessen beauftragen. |
| ☐ Ich gebe die Straftat zu. | ☐ Ich gebe die Straftat nicht zu. | ☐ Ich will mich nicht zur Sache äußern. |
| ☐ Mit einer Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung einer Geldbuße bin ich einverstanden. | | |

Meine Sachverhaltschicklerung:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

geschlossen:

(Unterschrift des/des vernommenden Beamten/Beamter)

*) Angaben zu denen Sie verpflichtet sind.

Interne Registrierungsnummer (BKZ, TTMMJ, Uhrzeit)

☐ Zeugin/ZeugeZutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.☐ Anhörungsbogen☐ Vernehmungsbogen

Familienname/Ehename und Namenszusatzteile *		Geburtsname *	
Sonstige Namen		Vorname(n) *	
Geburtsdatum (TTMMJJ) *		Geburtsort (Kreis / Land) *	
Geschlecht	☐ m ☐ w	Staatsangehörigkeit *	Nationalität *
Akademische Grade/Titel		Spitzname	
Wohnung ggf. Aufenthaltsort * (telefonische Erreichbarkeit)		Familienstand *	Anzahl der Kinder
		monatliches Nettoeinkommen	
		Ausübter Tätigkeit / aktueller Beruf *	
Beide Elternteile / Vormund (mit Geburtsnamen und Anschrift)			
Bundespersonalausweis-Nr. / Paß-Nr. / Ausweisdokument / Behörde			

Belehrung für Zeugen

Als Zeugin/Zeuge sind Sie nach den §§ 52, 55 StPO nur dann berechtigt, die Aussage zu verweigern, wenn es sich bei dem Tatverdächtigen um einen Angehörigen im Sinne des § 52 StPO handelt (z. B. Ehegatte, Eltern, Kinder, Verlobter) oder Sie sich selbst bzw. einen Angehörigen der Gefahr der Verfolgung aussetzen würden.

Ich habe die Belehrung verstanden.

(Unterschrift)☐ Ich mache von meinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch.

Meine Sachverhaltschilderung:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

geschlossen:

(Unterschrift des/der vernehmenden Beamten/Beamtin)

*) Angaben zu denen Sie verpflichtet sind.

Interne Registriernummer (BKZ, TTMMJJ, Uhrzeit)



Polizeipräsidium

Ort

Polizeipräsidium, Postfach, Postleitzahl, Ort

Ort, Dienststelle (evtl. Stempel)

Bitte bei allen Anfragen angeben!

Tagebuch-Nr. / Vorgangs-Nr.

Ihre Angelegenheit bearbeitet

Telefon

Datum

Telefax

Ermittlungsverfahren wegen

Straftat/Tatzeit/Tatort

Sehr geehrte(r)

- ☐ Gegen Sie wurde das o. g. Ermittlungsverfahren eingeleitet. Da Sie der Tat verdächtig sind, gebe ich Ihnen gemäß § 163a Absatz 1, Satz 2 der Strafprozeßordnung (StPO) hiermit Gelegenheit, sich zu der Beschuldigung zu äußern. Ich bitte Sie, den Vernehmungsbogen innerhalb von zwei Wochen ab Zugang dieses Schreibens an mich zurückzusenden.

Belehrung für Tatverdächtige

Ich weise Sie nach den §§ 163a Absatz 4, 136 StPO darauf hin, daß es Ihnen nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie sind aber in jedem Fall verpflichtet, die mit * gekennzeichneten Fragen zur Person vollständig und richtig zu beantworten. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bedroht. Sie können jederzeit einen von Ihnen zu wählenden Verteidiger befragen. Außerdem können Sie zu Ihrer Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen.

- ☐ Sie sollen in dem o. g. Ermittlungsverfahren als Zeugin/Zeuge gehört werden.

Belehrung für Zeugen

Als Zeugin/Zeuge sind Sie nach den §§ 52, 55 StPO nur dann berechtigt, die Aussage zu verweigern, wenn es sich bei dem Tatverdächtigen um einen Angehörigen im Sinne des § 52 StPO handelt (z. B. Ehegatte, Eltern, Kinder, Verlobter) oder Sie sich selbst bzw. einen Angehörigen der Gefahr der Verfolgung aussetzen würden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Internes Registernummer (BKZ, TTMMH, Uhrzeit)



Der Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde

Ort

Kreispolizeibehörde, Postfach, Postleitzahl, Ort

Ort, Dienststelle (evtl. Stempel)

Bitte bei allen Anfragen angeben!

Tagebuch-Nr. / Vorgangs-Nr.

Ihre Angelegenheit bearbeitet

Telefon

Datum

Telefax

Ermittlungsverfahren wegen

Straftat/Tatzeit/Tatort

Sehr geehrte(r)

- ☐ Gegen Sie wurde das o. g. Ermittlungsverfahren eingeleitet. Da Sie der Tat verdächtig sind, gebe ich Ihnen gemäß § 163a Absatz 1, Satz 2 der Strafprozeßordnung (StPO) hiermit Gelegenheit, sich zu der Beschuldigung zu äußern. Ich bitte Sie, den Vernehmungsbogen innerhalb von zwei Wochen ab Zugang dieses Schreibens an mich zurückzusenden.

Belehrung für Tatverdächtige

Ich weise Sie nach den §§ 163a Absatz 4, 136 StPO darauf hin, daß es Ihnen nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie sind aber in jedem Fall verpflichtet, die mit * gekennzeichneten Fragen zur Person vollständig und richtig zu beantworten. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bedroht. Sie können jederzeit einen von Ihnen zu wählenden Verteidiger befragen. Außerdem können Sie zu Ihrer Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen.

- ☐ Sie sollen in dem o. g. Ermittlungsverfahren als Zeugin/Zeuge gehört werden.

Belehrung für Zeugen

Als Zeugin/Zeuge sind Sie nach den §§ 52, 55 StPO nur dann berechtigt, die Aussage zu verweigern, wenn es sich bei dem Tatverdächtigen um einen Angehörigen im Sinne des § 52 StPO handelt (z. B. Ehegatte, Eltern, Kinder, Verlobter) oder Sie sich selbst bzw. einen Angehörigen der Gefahr der Verfolgung aussetzen würden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

II.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 5 v. 1. 3. 1994

(Einzelpreis dieser Nummer 4,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		6. ZPO § 116. – Trotz Massearmut ist dem Konkursverwalter Prozeßkostenhilfe zu versagen, wenn einem bevorrechtigten Gläubiger als wirtschaftlich an dem beabsichtigten Rechtsstreit Beteiligten zuzumuten ist, die Prozeßkosten aufzubringen. – Die öffentliche Hand ist wirtschaftlich Beteiligter in diesem Sinne und prinzipiell leistungsfähig. Einem Gläubiger ist es zuzumuten, dem Konkursverwalter Prozeßkosten vorzuschießen, wenn ihm der Erfolg des beabsichtigten Rechtsstreits ganz überwiegend zugute kommen wird.	
Mitwirkung des Vollzuges bei Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer (§§ 454, 462 Abs. 3 StPO)	50	OLG Köln vom 29. September 1993 – 19 U 68/93	56
Bekanntmachungen	50	Strafrecht	
Personalnachrichten	50	1. StPO § 117 I, §§ 125, 126 II, §§ 304, 310 I. – Nach Erhebung der Anklage ist eine zuvor eingelegte, aber nicht erledigte weitere Haftbeschwerde als Antrag auf Haftprüfung bzw. auf Aufhebung des Haftbefehls zu behandeln. Hierüber hat das Gericht zu entscheiden, bei dem die Anklage erhoben worden ist. An dieses Gericht hat das Beschwerdegericht die Sache abzugeben.	
Ausschreibungen	52	OLG Düsseldorf vom 8. November 1993 – 1 Ws 848/93	57
Rechtsprechung		2. StPO § 154 II. – Einstellungsbeschlüsse nach § 154 II StPO sind, soweit sie verfahrensfreier ergangen sind, bereits deshalb der Anfechtung durch den Beschuldigten entzogen, weil dieser nicht beschwert ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Voraussetzungen des § 154 I StPO erfüllt sind, das Gericht diese irrtümlicherweise angenommen oder die Vorschrift rechtsfehlerhaft angewandt hat. – Eine Anfechtung eines Einstellungsbeschlusses nach § 154 II StPO kann ausnahmsweise dann in Betracht kommen, wenn die Entscheidung unter einem eindeutigen Verstoß gegen das Willkürverbot zustandegekommen und deshalb mit der Rechts- und Verfassungsordnung schlechthin unvereinbar ist.	
Zivilrecht		OLG Düsseldorf vom 9. November 1993 – 3 Ws 433/93	58
1. ZPO § 485. – Ein Antrag auf Beweissicherung ist nicht bereits dann unzulässig, wenn der Antragsteller das Beweismittel durch geeignete Maßnahmen oder durch ein Unterlassen von Veränderungen erhalten kann. Im Rahmen einer extensiven Auslegung des Unzumutbarkeitserfordernisses führt nur eindeutiger Mißbrauch zur Unzulässigkeit des Antrages nach § 485 I ZPO.		Kostenrecht	
OLG Köln vom 20. September 1993 – 11 W 44/93	53	1. ZSEG § 3 III b, § 15 III, § 16. – Eine Bindung des Sachverständigen an seine einmal erteilte Rechnung besteht nicht, sofern ihm das Gericht zuvor keine Frist im Sinne des § 15 III ZSEG gesetzt hat; er ist berechtigt, im Festsetzungsverfahren seine Kostenanträge durch Einführung weiterer Ansprüche, gegebenenfalls im Wege der Beschwerden, zu erhöhen.	
2. FGG §§ 67, 69 g. – Die Beschwerde der in § 69 g I FGG genannten Angehörigen des Betroffenen gegen die Bestellung eines Betreuers von Amts wegen ist auch dann zulässig, wenn sie auf die Auswahl der Person des Betreuers beschränkt ist.		OLG Düsseldorf vom 26. Oktober 1993 – 10 W 119/93	58
OLG Düsseldorf vom 24. September 1993 – 3 Wx 349/93. ...	53	2. ZPO §§ 59, 91; BRAGO § 6 I. – Haben mehrere Streitgenossen, die unterschiedlich obsiegen und unterliegen, einen gemeinsamen Prozeßbevollmächtigten mit ihrer Vertretung beauftragt, so kann der voll obsiegende Streitgenosse die Kosten des gemeinsamen Anwaltes erstattet verlangen, ohne sich auf eine Beschränkung nach seiner Kopfteilquote verweisen lassen zu müssen. – Der gemäß § 6 I BRAGO geschuldete Teil des Anwaltshonorars ist nebst anteiliger Mehrwertsteuer jedem Streitgenossen mit der Quote als alleinige Belastung zuzuordnen, die seinem Kopfteil entspricht.	
3. BGB §§ 472, 535, 537 I, § 539. – Der Mieter ist berechtigt, gegenüber einem Mieterhöhungsverlangen des Vermieters aufgrund einer vertraglichen Indexklausel den Einwand zu erheben, der geforderte Mehrbetrag stehe diesem wegen einer Mangelhaftigkeit der Mietsache minderungsbedingt nicht zu. – Bei einer vom Vermieter zu vertretenden unzureichenden Beheizung der Mieträume erfaßt die Minderungsbefugnis des Mieters auch den von ihm zu zahlenden Heizkostenanteil. – Der Mieter verwirkt bei vorbehaltloser Entrichtung des Mietzinses trotz einer Fehlerhaftigkeit der Mietsache grundsätzlich das Recht auf Mietzinsminderung in entsprechender Anwendung des § 539 BGB; sein Rüge-recht lebt aber bei einem Mieterhöhungsverlangen wieder auf.		OLG Düsseldorf vom 2. November 1993 – 10 W 136 – 142/93	59
OLG Düsseldorf vom 7. Oktober 1993 – 10 U 3/93	54	Hinweise auf Neuerscheinungen	60
4. ZPO § 717 II; KO § 82; ArbGG § 62 I. – Ein Konkursverwalter handelt nicht pflichtwidrig, wenn er trotz Masseunzulänglichkeit aus einem ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbaren erstinstanzlichen Urteil des Arbeitsgerichts, auf dessen Fortbestand er vertrauen durfte, vollstreckt und in der Berufungsinstanz das Urteil zugunsten des Vollstreckungsschuldners abgeändert wird.			
OLG Düsseldorf vom 21. Oktober 1993 – 10 U 55/93	55		
5. BGB §§ 249, 286. – Der Software-Verkäufer ist verpflichtet, den Anwender bei der Auswahl der für diesen geeigneten Programme zu beraten. – Führt der Anbieter in seinem Sortiment mehrere unterschiedlich ausgestattete Programmversionen, deren Preise sehr unterschiedlich sind, so muß er sich über den Bedarf des Kunden vergewissern und darf diesem nicht die teuerste Version andienen, wenn die billigste Version den Bedürfnissen des Kunden ohne weiteres gerecht wird.			
OLG Köln vom 22. Oktober 1993 – 19 U 62/93	55		

Nr. 6 v. 15. 3. 1994

(Einzelpreis dieser Nummer 4,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Fairneßgebot ist oberster Grundsatz der Sportausübung. Unter anderem verbietet es, bei Judokämpfen Techniken ohne Abstimmung einzusetzen, die ein Gegner mit geringem Ausbildungsstand nicht kennen und beherrschen muß.	
Verfahren bei der Urlaubserteilung und bei Erkrankungen ..	61	OLG Köln vom 30. Dezember 1993 – 1 U 66/93	69
Bekanntmachungen	62		
Personalnachrichten	62	Strafrecht	
Ausschreibungen	64	1. StPO §§ 318, 352; OWiG § 17 III, § 79 III Satz 1; StVG § 25 I Satz 1; BKatVO § 2 I Satz 1 Nr. 1. – Zur Wirksamkeit der Beschränkung der Rechtsbeschwerde auf den Rechtsfolgenausspruch im Falle der Verurteilung wegen Geschwindigkeitsüberschreitung. – Zur Regelaufhebung einer erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitung.	
Gesetzgebungsübersicht	65	OLG Düsseldorf vom 3. Dezember 1993 – 5 Ss (OWi) 370/93 – (OWi) 160/93 I	70
Rechtsprechung		2. BRAO § 53; BRAGO § 97. – Zu den anwaltlichen Befugnissen, die einem von der Justizverwaltung zum allgemeinen Vertreter eines Rechtsanwalts bestellten Rechtsreferendar uneingeschränkt zustehen, gehören auch diejenigen, die sich aus der Bestellung des vertretenen Rechtsanwalts zum Pflichtverteidiger ergeben. Zulässigkeit und Wirksamkeit der von einem solchen Rechtsreferendar in der Hauptverhandlung vor der großen Strafkammer vorgenommenen Pflichtverteidigerhandlungen hängen nicht von der Zustimmung des Strafkammervorsitzenden ab. Der Anspruch auf Vergütung dieser Pflichtverteidigertätigkeit des Rechtsreferendars steht allerdings dem vertretenen Rechtsanwalt zu.	
Zivilrecht		OLG Düsseldorf vom 7. Januar 1994 – 1 Ws 1113/93	71
1. BGB §§ 134, 138, 812, 817; WissHG NW § 141 IV. – Ein Garantieverprechen, mit dem der eine Vertragsteil eines wegen Gesetzesverbots nichtigen Vertrags dem anderen Vertragsteil Schadloshaltung für den Fall des Mißlingens dieses Geschäftes verspricht, ist als sittenwidrige Gesetzesumgehung ebenfalls nichtig. – Auch dasjenige, was der Vertragspartner eines nichtigen Rechtsgeschäftes vom anderen Vertragsteil zur endgültigen Weiterleitung an einen Dritten in Ausführung des Geschäfts erhalten und entsprechend weitergeleitet hat, kann von dem anderen Vertragsteil gemäß § 817 BGB nicht zurückgefordert werden.			
OLG Köln vom 14. Dezember 1993 – 9 U 242/92	66		
2. BGB § 823. – Bei regelwidriger Sportausübung haftet der Regelverletzer dem dadurch Geschädigten nach § 823 I BGB. – Eine falsche Ausübungstechnik allein stellt noch keinen zum Ersatz verpflichtenden Regelverstoß dar. – Das			

– MBl. NW. 1994 S. 452.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569